

aus dem böhmischen Bereich ähnliche Quellen kennt, die älter sind, so folgt daraus nur, daß auch dort bei dem Urkundenaussteller Sammlungen von Abschriften der eigenen Produkte zurückbehalten und in chronologischer Ordnung aufbewahrt wurden, Sammlungen, die als Register bezeichnet werden müssen, auch wenn sie nicht seitens der Kanzleileitung, sondern seitens einzelner Notare, nicht ausschließlich wegen des Urkundeninhalts, sondern auch oder sogar vorwiegend wegen ihrer Formulierung angelegt wurden. Für die Kanzlei Albrechts mögen die Formulare, die auf Urkunden von ihm zurückgehen, in den großen Sammlungen, deren Masse aus der Kanzlei Rudolfs stammt, die Registerführung beweisen⁴⁹⁾; für die Kanzlei Heinrichs VII. wird sie nicht bezweifelt⁵⁰⁾.

Man darf, dies sei zum Schluß noch einmal nachdrücklich betont, nicht glauben, daß in der Kanzlei der deutschen Könige seit Rudolf von Habsburg oder sogar schon früher⁵¹⁾ Register geführt wurden, die mit den gleichzeitigen der Kurie, Frankreichs, Englands usw. verglichen werden können und welche die Rezeption der vollen Schriftlichkeit durch die Reichskanzlei in dem oben definierten Sinn manifestieren. Die Rezeption der vollen Schriftlichkeit hat sich in der Reichskanzlei vielmehr sehr langsam und über lange Jahrzehnte gleichsam stagnierend vollzogen. Ihre frühesten Produkte haben sich nur in mehrfach bearbeiteten Ableitungen erhalten und es ist schwer zu sagen, welchen Ort sie einnehmen in dem Übergangsfeld zwischen formlosen, rein privaten Sammlungen eines Schreibers ohne jede Funktion als zweite, für den Urheber eines Vorgangs angefertigte schriftliche Fixierung, und zwischen rudimentären Registern, ganz abgesehen davon, daß dieses Übergangsfeld definitionsmäßig nicht abgesteckt ist⁵²⁾. Man soll sich aber vor Augen halten, daß zwischen gewissen Sammlungen von Urkunden aus der Kanzlei Rudolfs, Adolfs und Albrechts, die sich aus Formularbüchern erschließen lassen, und Urkundensammlungen aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern, die im Original er-

⁴⁹⁾ Vgl. oben S. 539 mit Anm. 31.

⁵⁰⁾ Bresslau, Handbuch 1, S. 131 f.

⁵¹⁾ Vgl. das bei Bresslau 2, S. 272 genannte Formularbuch aus der Kanzlei Wilhelms von Holland, dessen Quellen ebenso beurteilt werden müssen wie die der 1. Sammlung des Andreas von Rode.

⁵²⁾ Ladner, Formularbehefte (wie Anm. 19) S. 160, hat es mit Bezug auf die von ihm als Ausgangspunkt für die „Briefe des Petrus de Vineae“ postulierten Aktenbestände in der Kanzlei Friedrichs II. einen Streit um Worte genannt, ob man diese „als Registratur oder als Archiv bezeichnen will oder in ihnen bloß deren entfernte Vorläufer sehen möchte“. Die einzelnen Bestandteile von Ladners „Ur-Petrus de Vineae“ haben genau den gleichen Charakter wie die Quellen für die „1. Sammlung“ des Andreas von Rode; vgl. a. a. O. S. 152 ff.